

Gebührensatzung

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Callenberg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) i. V. mit den §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs KAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) wird gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Callenberg vom 19. Mai 2003 folgende

S a t z u n g

erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) gliedern sich auf in:

- a) Elternbeiträge
- b) Verpflegungskostenersatz.

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Zur anteiligen Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge erhoben.
Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. in Kinderkrippen bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden:
[für Kinder im Alter von in der Regel 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres]

	Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft EUR	Alleinerziehende EUR
1. Kind	171,31	162,74
2. Kind	137,05	130,20
3. Kind	34,26	32,55

2. in Kindergärten bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden:
[für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt]

	Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft EUR	Alleinerziehende EUR
1. Kind	89,34	84,87
2. Kind	71,47	67,90
3. Kind	17,87	16,98

3. im Hort:
[für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse]

a) für die Betreuungszeit von täglich 5 Stunden:

	Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft EUR	Alleinerziehende EUR
1. Kind	40,91	38,86
2. Kind	32,73	31,09
3. Kind	8,18	7,77

b) für die bedarfsnotwendige Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden (mit Frühhort):

	Elternpaare/Eltern in Lebensgemeinschaft EUR	Alleinerziehende EUR
1. Kind	49,09	46,64
2. Kind	39,27	37,31
3. Kind	9,82	9,33

- (2) Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden zusätzliche Elternbeiträge in Höhe von 1,50 EUR pro angefangene halbe Stunde erhoben.
- (4) Ist das Kind bis zu 4,5 Stunden täglich in die Kinderkrippe/den Kindergarten aufgenommen, wird der sich aus Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ergebende Elternbeitrag um 50 v. H. gemindert.
- (5) Ist das Kind bis zu 6 Stunden täglich in die Kinderkrippe/den Kindergarten aufgenommen, wird der sich aus Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ergebende Elternbeitrag um 33 v. H. gemindert.
- (6) Nicht angemeldete Kinder können zu folgenden Tagesgebühren in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden:
- 1. in Kinderkrippen - 10,00 EUR [Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden]
 - 2. in Kindergärten: -10,00 EUR [Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden]
 - 3. im Hort:
 - 5,00 EUR [Betreuungszeit von täglich 5 Stunden]
 - 6,00 EUR [Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden]
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener, ununterbrochener Krankheit oder Kuraufenthalt von mehr als 14 Kalendertagen pro Monat die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, erfolgt eine Gebührenrückerstattung in Höhe von 50 v. H. des jeweils zu entrichtenden Elternbeitrages.
Der hierzu in beiden Fällen erforderliche Nachweis ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. im Gemeindeamt abzugeben.
- (8) Soweit die Erziehungsberechtigten geltend machen, dass ihnen die Belastung durch

den Elternbeitrag nicht zuzumuten ist, trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt/Jugendamt) auf Antrag der Erziehungsberechtigten die erforderlichen Festlegungen.

(9) Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

(10) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, für den das Kind in die jeweilige Einrichtung aufgenommen ist.

Die Zahlung erfolgt jeweils bis zum 5. Werktag des laufenden Monats und ist durch Einzahlung des Betrages auf das Konto der Gemeindeverwaltung oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren vorzunehmen.

Diesbezüglich ergeht seitens der Gemeinde Callenberg ein Gebührenbescheid. Dieser behält seine Gültigkeit bis zur nächsten Änderung der Aufnahmebedingungen.

§ 3 Verpflegungskostenersatz

(1) Der von den Erziehungsberechtigten aufzubringende Verpflegungskostenersatz beträgt für Kinder in Kinderkrippen/Kindergärten 1,45 EUR pro Tag für Mittagessen sowie für Kinderkrippen/Kindergärten/Horte 0,10 EUR pro Tag für Getränke.

(2) Der Verpflegungskostenersatz ist ungekürzt an die Gemeinde Callenberg zu zahlen. Die Zahlung für den zurückliegenden Monat erfolgt jeweils bis zum 5. Werktag des laufenden Monats und ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die "Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Callenberg" vom 14. Dezember 1999 und die "Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Callenberg" vom 07. Januar 2002 außer Kraft.

Callenberg, den 20. Mai 2003

L i n d n e r
Bürgermeister